

Heimvertrag



Das **Altenpflegeheim „Haus am Schwalbenweg“**,

im folgenden **Einrichtung** genannt, ist eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung. Träger der Einrichtung ist **Frau Silke Pahl**.

Zwischen

Dem Träger der Einrichtung,
Vertretung durch die
Heimleitung

_____ Silke Pahl _____

und

Herrn / Frau

_____ Name, Vorname _____

Bisher wohnhaft in

_____ Straße, Hausnummer
_____ PLZ, Ort _____

geb. am

_____ Geb. Datum _____

vertreten durch den
Bevollmächtigten/
Betreuer

_____ Name, Vorname _____

_____ Straße, Hausnummer _____

_____ PLZ, Ort _____

Im folgenden Bewohner genannt, wird folgender

Heimvertrag Für Kurzzeitpflege

geschlossen.

§ 1- Vertragsgegenstand

Rechtliche Grundlagen

- (1) Ziel des Vertrages ist es, Pflegebedürftigen Menschen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Einrichtung bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Bewohner wird die Bemühungen der Einrichtung soweit möglich unterstützen.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz sind Grundlage dieses Vertrags.
- (3) Die Einrichtung ist nach Kurzzeitpflegeeinrichtung, die durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI von den Pflegekassen zur Erbringung der Kurzzeitpflegeleistungen nach § 42 SGB XI und zur Erbringung von Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI zugelassen ist. Zudem bietet die Einrichtung der Erbringung von Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V an. Die erforderlichen Leistungen an Pflege und Betreuung, Unterkunft und Verpflegung (Regelleistungen) sind für Bewohner, die pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind, nach Art, Inhalt und Umfang durch den Versorgungsvertrag in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI verbindlich festgelegt.

Die Einrichtung nimmt auch Personen auf, die Leistungen einer durch Versorgungsvertrag zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung in Anspruch nehmen wollen, bei denen aber der Pflege- und Betreuungsbedarf noch nicht die Schwelle erreicht hat, aber der eine Pflegebedürftigkeit im Sinne des Pflegeversicherungsrechts (SGB XI) zu bejahen ist (sog. „Pflegegrad 0“). Für diese Bewohner erbringt die Einrichtung nach Art und Inhalt die gleichen Leistungen wie für die als pflegebedürftig eingestufteten Bewohner. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem Bedarf, der von der Einrichtung oder vom Träger der Sozialhilfe festgestellt wird.

Leistungsausschlüsse

- (4) Leistungen, die von der Einrichtung nicht angeboten werden (Leistungsausschlüsse), werden in der gesonderten Vereinbarung nach **Anlage 1 bestimmt**.
- (5) Die Einrichtung nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz teil.

§ 2 – Aufnahme

- (1) Dem Kurzzeitpflegegast wird vom **Aufnahmedatum** bis **Entlassdatum** ein Platz in der Einrichtung bereitgestellt.

Vertragsbeginn

Soweit der Pflegeplatz erst nach Ablauf des **Aufnahmedatum** in Anspruch genommen wird, wird der Bewohner vom ersten Tag ab entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) eine Vergütung in Höhe von 75 % des vereinbarten Heimentgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für die Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionskosten wird in voller Höhe berechnet.

Verpflichtung
des
Bewohners

(2) Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung zu übergeben:

- eine Mehrfertigung des Bescheides der Pflegekasse,
- eine Mehrfertigung von Leistungsbescheiden des Sozialamtes
- eine Mehrfertigung von Gutachten des Medizinischen Dienstes (MDK / Medicproof) oder des Gesundheitsamtes
- ggfls. Eine Begutachtungsurkunde

Anspruchs-
berechnung

(3) Zur Vereinfachung der Abrechnung teilt der Kurzzeitpflegegast mit, dass er im laufenden Kalenderjahr bereits in Anspruch genommen hat:

- Kurzzeitpflege
Für 00 Tage im Umfang von 0000,00 €
- Verhinderungspflege
Für 00 Tage im Umfang von 0000,00 €
- dass er für den Aufenthalt in der Einrichtung seinen Anspruch auf Kurzzeitpflege durch noch nicht genommene Mittel der Verhinderungspflege im laufenden Kalenderjahr erhöhen möchte:
 - Ja, im Umfang von 0000,00 €
 - Nein

§ 3 – Allgemeine Pflegeleistungen, zusätzl. Leistungen der Betreuung / Aktivierung

Pflege- und
allgemeiner
Betreuungs-
bedarf

(1) Die Einrichtung erbringt für den Bewohner die erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen, einschließlich Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

(2) Inhalt der Pflegeleistungen ergibt sich aus der **Anlage 2** zum Vertrag

(3) Der Bewohner ist aufgrund des vorliegenden Leistungsbescheides der Pflegekasse vom Datum

- Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI
- geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, **Pflegegrad 1**
- erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit, **Pflegegrad 2**
- schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit, **Pflegegrad 3**
- schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit, **Pflegegrad 4**
- schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerischen Versorgung, **Pflegegrad 5**
- nicht Pflegebedürftig im Sinne des SGB XI, sog. **Pflegegrad 0**

Zusätzliche
Betreuungs-
leistungen

(4) Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, haben nach § 43 SGB XI Anspruch auf zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung. Das zusätzliche Leistungsangebot ergänzt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen allgemeinen Pflegeleistungen nach Abs. 1 und 2. Die zusätzlichen Aktivierungs- und Betreuungsleistungen werden durch zusätzliches

Betreuungspersonal erbracht, das ausschließlich über einen zwischen den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialträgern) und der Einrichtung vereinbarten Vergütungszuschlag finanziert wird. Dieser Vergütungszuschlag ist nicht Teil des Heimentgelts nach § 8, sondern wird in vollem Umfang von der Pflegeversicherung oder von der Sozialhilfe bzw. dem Versorgungsamt getragen.

Nähere Informationen zum Inhalt der Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung finden sich in **Anlage 3** zum Vertrag.

§ 4 – Unterkunft

(1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner einen Platz in einem:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Einzelzimmer | <input type="checkbox"/> mit Dusche und WC |
| <input type="checkbox"/> Doppelzimmer | <input type="checkbox"/> mit gemeinsamer Nutzung von Dusche / WC mit dem benachbarten Zimmer (Tandembad) |

Mit insgesamt **00,00** m² Wohnfläche, an.

Das Zimmer befindet sich im **EG** Stockwerk, Zimmer – Nr. **000**.

Bei einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Unterkunft umfasst: sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmete Räumlichkeiten und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen). Hierzu gehören bspw. der Speisesaal, die Gartenanlage, alle Aufenthaltsräume und alle Sitzecken.

Wenn der Bewohner die Gemeinschaftsräume für private Zwecke nutzen möchten, ist dies im Einvernehmen mit der Einrichtung möglich. Zusatzleistungen, für z.B. die Veranstaltung von Geburtstagsfeiern, und deren Kosten können bei der Einrichtung erfragt werden.

(3) Das Zimmer ist mit folgenden Möbeln / Ausstattungsgegenständen eingerichtet: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch, Stuhl

(4) Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung eigene Möbel / Ausstattungsgegenstände mitbringen. Eine Ermäßigung des Heimentgelts tritt dadurch nicht ein. Eigene Gegenstände des Bewohners können außerhalb des Zimmers nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

Soweit der Bewohner in seiner Unterkunft nach vorheriger Zustimmung der Einrichtung elektrische Gegenstände mit Netzanschluss in Betrieb nimmt, die nicht von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, hat er die Kosten für die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderliche Überprüfung der elektrischen Sicherheit zu tragen.

(5) Die Gewährung der Unterkunft umfasst auch:

Zimmer /
sanitäre
Ausstattung

Gemein-
schaftsräume

Private
Nutzung von
Gemein-
schaftsräumen

Möblierung

Prüfpflicht von
Netzgeräten

Zimmer- reinigung	a) die Versorgung mit Kalt- und Warmwasser, Heizung, Beleuchtung und Strom sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall,
Gebrauchs- wäsche	b) die regelmäßige Reinigung der Unterkunft (einschließlich Reinigung der Fenster und Gardinen)
Wäsche- versorgung	c) das Bereitstellen und Pflegen von Bettwäsche, Lagerungshilfsmitteln und Handtüchern
Schlüssel	d) die Pflege von persönlicher Wäsche, soweit diese mit Wäschenamen gekennzeichnet ist (ausgenommen chemische Reinigung und Instandsetzungsarbeiten)
Schlüssel	(6) Die Einrichtung verpflichtet sich, auch nach Wunsch des Bewohners / seiner Angehörigen, Zimmer- und Wertfachschlüssel gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
Schlüssel	Die Schlüssel bleiben im Eigentum der Einrichtung. Eine Weitergabe der Schlüssel an dritte Personen ist nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung erlaubt. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtung veranlassen.
Schlüssel	Der Verlust von Schlüsseln ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung auf Kosten des Bewohners, soweit dieser den Verlust zu vertreten hat.
Schlüssel	Um in dringenden Fällen Hilfe leisten oder Gefahren abwenden zu können, verfügt die Einrichtung über einen Zentralschlüssel.
Zimmer- wechsel	(7) Über hausinterne Umzüge entscheidet die Einrichtung im Einvernehmen mit dem betroffenen Bewohner.
Bauliche Änderungen	(8) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtung, wie Telefonanlage, Klingel, Lampen, Antennenanlage vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
Bauliche Änderungen	(9) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen (Gemeinschaftseinrichtungen) zur Mitbenutzung zur Verfügung. Bei der Mitbenutzung ist auf die anderen Bewohner Rücksicht zu nehmen. Die Gemeinschaftseinrichtungen werden von der Einrichtung nach Bedarf gereinigt.
Bauliche Änderungen	(10) Die Einrichtung hat die Unterkunft dem Bewohner in einem zu den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie in diesem Zustand zu erhalten. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln.
Rauchen im Zimmer	(11) Rauchen und offenes Feuer ist in den Bewohnerzimmern aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

§ 5 – Verpflegung

Mahlzeiten /
Kostform

(1) Die Verpflegung besteht täglich aus drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) und erfolgt nach Maßgabe des Speiseplanes. Bei Bedarf erhält der Bewohner Schon- oder Diätkost sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Zwischenmahlzeiten. Zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs stehen Mineralwasser, Säfte, Kaffee und Tee zur Auswahl.

(2) Die Einrichtung gewährt darüber hinaus folgende im Entgelt enthaltene Verpflegung: Zwischenmahlzeiten und Nachmittagskaffee

Speiseraum

(3) Die Mahlzeiten werden in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten eingenommen. Bei Krankheit oder pflegerischer Notwendigkeit werden die Mahlzeiten auf dem Zimmer serviert und verabreicht.

§ 6 – Zusatzleistungen

Zusatz-
leistungen

(1) Die Einrichtung bietet in der **Anlage 4** aufgeführten Zusatzleistungen an.

(2) Über die Erbringung von Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung abgeschlossen.

(3) Die Kosten für Zusatzleistungen, die der Bewohner in Anspruch nimmt, sind vom Bewohner selbst zu tragen. Pflegekassen und Sozialhilfeträger kommen für die Kosten der Zusatzleistungen nicht auf.

§ 7 – Ärztliche- und therapeutische Leistungen

Freie Arzt-
und...

(1) Ärztliche Leistungen werden von der Einrichtung nicht erbracht. Auf Wunsch vermittelt die Einrichtung dem Bewohner ärztliche Hilfe

Freie
Apotheken-
wahl

(2) Jeder Bewohner hat das Recht, seinen Arzt frei zu wählen. Es muss aber gewährleistet sein, dass der Arzt im Bedarfsfall in das Heim kommt.

(3) Der Bewohner teilt den Namen und die Adresse seines Arztes der Einrichtung mit.

(4) Für therapeutische Leistungen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie) gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 – Heimentgelt

(1) Das tägliche Heimentgelt setzt sich zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns wie folgt zusammen

1. Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen

Pflegevergütung für

Bewohner mit:

Pflegegrad 1 31,15 €

Pflegegrad 2 39,94 €

Pflegegrad 3 56,11 €

Pflegegrad 4 72,98 €

Pflegegrad 5 80,54 €

Pflegevergütung für Kurzzeitpflegegäste,
Für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des
Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt wurde

Pflegegrad 0 00,00 €

Pflegevergütung für Kurzzeitpflegegäste, ohne
festgestellte Pflegebedürftigkeit im Sinne des
Pflegeversicherungsgesetzes mit **Anspruch auf
Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V**

00,00 €

2. Entgelte für Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft 13,57 €

Verpflegung 5,05 €

3. Entgelte für nicht geförderte
Investitionsaufwendungen

00,00 €

Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt **000,00 €**

(2) Der Tag, an dem der Bewohner in die Einrichtung aufgenommen wird oder aus der Einrichtung ausscheidet, wird jeweils als ein voller Tag berechnet. Bei Verlegung in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Verlegungstag von der Einrichtung nicht berechnet.

(3) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft sowie das Entgelt für die Verpflegung bestimmt sich bei den Pflegegraden 1 – 5 nach den Sätzen, die zwischen der Einrichtung und den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart worden sind. Sofern zwischen der Einrichtung und den Sozialhilfeträgern eine Entgeltvereinbarung besteht, bestimmt sich für nicht pflegebedürftige Bewohner mit sogenanntem Pflegegrad 0 das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen, das Entgelt für Unterkunft und Verpflegung nach den mit den Sozialhilfeträgern vereinbarten Sätzen.

(4) Der Bewohner trägt die Kosten für allgemeine Pflegeleistungen, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für die nicht geförderten Investitionsaufwendungen, soweit die Pflegekasse, die Krankenkasse oder der Sozialhilfeträger für diese nicht aufkommt. Daneben trägt der Bewohner die Kosten für die vereinbarten Zusatzleistungen (vgl. (§ 6 Abs. 3).

Entgelte für
pflegebedürftige
Bewohner

Berechnungs-
tage

Eigenleistung

- Leistungen der Sozialhilfe
- (5) Für den Fall, dass Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) in Betracht kommen, verpflichtet sich der Bewohner, rechtzeitig einen Antrag beim zuständigen Sozialamt zu stellen.
- Privat-versichert
- (6) Bei Versicherten in der privaten Pflegeversicherung, bei denen an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt (§23 Abs. 1 Satz 2 SGB XI), rechnet die Einrichtung das Heimentgelt ausschließlich mit dem Versicherten ab.

§ 9 - Entgeltentwicklung

- Anpassung der Entgelte bei veränderter Berechnungsgrundlage
- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (2) Die zukünftige Entwicklung des Entgelts für allgemeine Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung richtet sich nach den Vereinbarten zwischen der Einrichtung und den Kostenträgern, soweit solche Vereinbarungen nach den Vorschriften des SGB XI (Pflegeversicherung) und des SGB XII (Sozialhilfe) bestehen. Die in diesen Vereinbarungen festgesetzte Entgelthöhe und Entgelterhöhung gelten Kraft Gesetz als angemessen.
- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, Entgelterhöhungen für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 zu verlangen, soweit sie nach der Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt werden. Die Erhöhung des Entgelts für Investitionsaufwendungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 wird nur wirksam, wenn die zuständige Landesbehörde ihre Zustimmung erteilt. Der Bewohner wird von der Einrichtung über die Erteilung der Zustimmung informiert.
- Ankündigung und Begründung der Erhöhung
- (4) Die beabsichtigte Erhöhung wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet, wobei die einzelne Positionen, für die sich Kostensteigerungen ergeben, unter Angabe des Umlagemastabes benannt und die bisherigen und die vorgesehene Entgeltbestandteile gegenübergestellt werden. Dem Bewohner wird rechtzeitig die Gelegenheit gegeben, Einblick in Kalkulationsunterlagen zu nehmen. In der Mitteilung wird der Zeitpunkt der beabsichtigten Erhöhung benannt. Das erhöhte Entgelt wird vom Bewohner frühestens 4 Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

§ 10 – Anpassung der Leistungen und des Pflegesatzes

- Anpassung der Entgelte bei verändertem Betreuungs- und Pflegebedarf
- (1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners, muss die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen anbieten. Die gilt nicht, sowie Leistungen nach § 1 Abs. 4 durch eine gesonderte Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen sind. Die Leistungspflicht der Einrichtung und das vom Bewohner zu zahlende Entgelt verändern sich in dem Umfang, in dem der Bewohner das Angebot annimmt.
- (2) Bei Bewohnern, denen Leistungen der Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege durch die Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden, ist die Einrichtung bei einer Änderung des

Pflege- oder Betreuungsbedarfs berechtigt, den Vertrag abweichend von Absatz 1 durch einseitige Erklärung an den geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf anzupassen.

- (3) Die Einrichtung ist verpflichtet, im Rahmen des Vertragsangebots nach Abs. 1 oder einseitiger Vertragsänderung nach Abs. 2 die bisherigen und die geänderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in einer Gegenüberstellung schriftlich darzulegen und zu begründen.
- (4) Da Änderungen des Bescheids nach § Abs. 3 auf den Zeitpunkt der Antragsstellung zurückwirken, verpflichtet sich der Bewohner, die Einrichtung zu informieren, bevor er bei der Pflegekasse oder beim Sozialhilfeträger einen Antrag auf Überprüfung der Pflegebedürftigkeit stellt.
- (5) Der Bewohner und die Einrichtung haben bei den erforderlichen Untersuchungen des Medizinischen Dienstes (z.B. MDK, Medicproof) oder das Gesundheitsamtes zur Überprüfung der Pflegebedürftigkeit mitzuwirken.

Mitwirkung bei der MDK Überprüfung

§ 11 – Fälligkeit

- (1) Die vom Bewohner geschuldeten Entgelte werden jeweils im Voraus des folgenden Monats abgerechnet. Die Beträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Bei Einzug des Bewohners in die Einrichtung während eines laufenden Monats ist das Entgelt für den Aufnahmemonat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (3) Ergibt sich aufgrund der nachträglichen Abrechnung eines Monats eine Differenz gegenüber dem nach Abs.1 abgerechneten und dem geschuldeten Entgelt (z.B. Änderungen des Pflegegrads oder bei Abwesenheit), so ist spätestens mit der nächsten Rechnung ein Ausgleich herbeizuführen.

Rechnungsstellung

§ 12 – Heimentgelt bei Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, wird der Pflegeplatz freigehalten.
- (2) Bei einer vorübergehenden Abwesenheit, die länger als 3 Tage andauert, wird von der Einrichtung vom ersten Tag ab eine Vergütung von 75 % des vereinbarten Heimentgeltes für Pflegeleistungen, für Unterkunft sowie für Verpflegung berechnet. Das Entgelt für die Investitionsaufwendungen wird in voller Höhe berechnet. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Vorrübergehende Abwesenheit

- (3) Die Einrichtung informiert bei eingestuftem Bewohnern die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners
- (4) Sollte zukünftig im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden, so gilt diese Regelung entsprechend.

§ 13 – Haftung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung haftet für Schäden an oder den Verlust von eingebrachten Sachen des Bewohners nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Geld und andere Wertsachen des Bewohners können von der Einrichtung unentgeltlich verwahren werden. Ein Anspruch auf die Verwahrung besteht nicht. Die Einrichtung haftet bei Verlust oder Beschädigung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (3) Haftungsansprüche des Bewohners gegen die Einrichtung sollen baldmöglichst nach Kenntniserlangung des Schadens begründenden Ereignisses schriftlich geltend gemacht werden.

§ 14 – Haftung des Bewohners

- (1) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Zur Absicherung des Risikos wird dem Bewohner empfohlen, eine Haftpflichtversicherung und eine Hausratversicherung für die von ihm eingebrachten Gegenstände zu schließen.

§ 15 – Zutrittsrecht zur Gebrauchsüberlassung

- (1) Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung zur Erfüllung der ihnen obenliegenden heimvertraglichen Pflichten die Unterkunft jederzeit betreten dürfen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung oder sonstige Beauftragte dürfen zur Überprüfung des Zustandes der Unterkunft und zur Durchführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten die Unterkunft zu den üblichen Zeiten betreten. Hierüber ist der Bewohner rechtzeitig zu unterrichten.

Bei drohender Gefahr ist ein Betreten der Unterkunft auch außerhalb der üblichen Zeiten und ohne vorherige Ankündigung zulässig.

- (2) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Dritte in die Unterkunft aufzunehmen oder ihnen den Gebrauch zu überlassen.

Haftung der Einrichtung

Wertsachen

Haftung des Bewohners

Zutritt zum Zimmer und Gebrauchsüberlassung

Untervermietung

§ 16 – Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung

§ 17 – Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Bewohner hat das Recht auf Einsichtnahme in die geführte Pflegedokumentation.
- (2) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelung, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 18 – Vertragsdauer und Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet zu dem in § Abs. 1 genannten Zeitpunkt.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
- (3) Bei einem Auszug des Bewohners vor Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Bewohner bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Entgelt entsprechend § 12 (Abwesenheitsvergütung) berechnet. Dem Bewohner wird der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen in der von der Einrichtung geltend gemachten Höhe nicht oder wesentlich niedriger angefallen sind. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Vertrag mit dem Sterbetag.
- (5) Der Bewohner hat die Unterkunft spätestens bis zum Tag, an dem der Vertrag endet, zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (6) Die Schlüssel sind der Heimleitung unverzüglich zurückzugeben.
- (7) Die Einrichtung unterrichtet den zuständigen Kostenträger über die Aufnahme und Entlassung des Bewohners.

§ 19 – Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats in Textform kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann der Bewohner abweichend von Satz 1 den Heimvertrag jederzeit zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Einrichtung eine Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner zudem jederzeit ohne Einhaltung einer

Haustiere

Ende des
Vertrags-
verhältnisses

Kündigungs-
fristen
Bewohner

Kündigungsfrist kündigen. Wird dem Bewohner eine Ausfertigung des Vertrags erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, verlängert sich das Kündigungsrecht nach Satz 1 noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung.

- (3) Der Bewohner kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Soweit bis einer Kündigung aus wichtigem Grund die Einrichtung den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet sich die Einrichtung, dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Umzugskosten in angemessenem Umfang zu übernehmen. Der in Satz 2 genannte Nachweis einer anderweitigen Unterkunft kann vom Bewohner auch vor dem Anspruch einer Kündigung verlangt werden.

§ 20 – Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 10 Abs. 1 nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 nicht anbietet,und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuld
 4. der Bewohner:
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2a ist eine Kündigung nur möglich, wenn die Einrichtung gegenüber dem Bewohner sein Angebot zur Anpassung der Leistungen unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners entfallen ist.

Kündigungs-
fristen
Einrichtung

Ausschluss und Unwirksamkeit der Kündigung

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshändigkeit des Räumungsanspruchs die Einrichtung hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

Schriftform

(4) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der schriftlichen Form, sie ist zu begründen.

Kündigungsfristen

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

Nachweis von Leistungsersatz und Umzugskosten

(6) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 21 - Besondere Regelungen für den Todesfall

Benachrichtigung im Todesfall

(1) Der Bewohner weist hiermit die Einrichtung an, im Falle seines Todes folgende Personen zu benachrichtigen:

Name Vorname	Anschrift	Telefon
1. <u>Name, Vorname</u>	<u>PLZ Ort, Straße Nr.</u>	<u>Telefonnummer</u>
2. <u>Name, Vorname</u>	<u>PLZ Ort, Straße Nr.</u>	<u>Telefonnummer</u>

Aushändigung eingebrachter Gegenstände

(2) Der Bewohner ermächtigt die Einrichtung, bei seinem Ableben die eingebrachten Sachen folgender Person/folgende Personen ohne Rücksicht auf deren erbrechtliche Legitimation auszuhändigen:

Name Vorname	Anschrift	Telefon
1. <u>Name, Vorname</u>	<u>PLZ Ort, Straße Nr.</u>	<u>Telefonnummer</u>
2. <u>Name, Vorname</u>	<u>PLZ Ort, Straße Nr.</u>	<u>Telefonnummer</u>

(3) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, die in die Unterkunft eingebrachten Sachen auf Kosten des Nachlasses anderweitig einzulagern, wenn die Unterkunft nicht unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Sterbefall, geräumt wird. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Soweit die Kosten der Einlagerung den Wert des Nachlasses erkennbar überschreiten würden, erfolgt die Einlagerung in den Räumen der Einrichtung.

§ 22 – Anpassungspflicht

Wenn durch Änderungen der Rechtslage, insbesondere des Heimrechts, des Heimrechts, des Pflegeversicherungsrechts, des Sozialhilferechts oder von Rahmenvereinbarungen nach SGB XI oder SGB XII, eine Änderung dieses Heimvertrages erforderlich wird, kann jeder Vertragsteil eine Anpassung des Vertrages an die neue Rechtslage verlangen.

§ 23 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile.

§ 24 – Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollten aus Beweisgründen schriftlich vereinbart werden.

(2) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Vereinbarung über Leistungsausschüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allg. Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. §43 b SGB XI (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist (Anlage 5)
- Heimordnung (Anlage 6)
- Erklärung zum Datenschutz und Schweigepflicht (Anlage 7)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit der Bewohner (Anlage 8)

Ort / Datum: Westoverledingen, Datum

Heimleitung: X _____

Ort / Datum X _____

Unterschrift Bewohner: X _____

Unterschrift des Bevollmächtigten Vertreters Bzw. Betreuers: X _____

Anpassung
des
Heimvertrages

Nebenabreden

Anlagen

Weitere
ergänzende
Anlagen

Unterschrift
Einrichtung

Unterschrift
Bewohner

Empfangsbekanntnis

Ich habe jeweils eine Ausfertigung nachfolgender Dokumente erhalten:

- des Heimvertrages
- Vereinbarung über die Leistungsausschüsse (Anlage 1)
- Leistungsbeschreibung zu den allg. Pflegeleistungen (Anlage 2)
- Informationen über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43 b SGB XI (Anlage 3)
- Leistungs- und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen (Anlage 4)
- Informationsblatt über den Kostenanteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist. (Anlage 5)
- Heimordnung (Anlage 6)
- Erklärung zum Datenschutz und Schweigepflicht (Anlage 7)
- Informationsblatt zur Datenverarbeitung und Schweigepflicht (Anlage 7a)
- Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner (Anlage 8)
- Einwilligung über die Ermittlung des Leistungsbescheids an die Einrichtung (Anlage 9)
- Einwilligungserklärung zur Aufforderung des Gutachtens über die Pflegebedürftigkeit (Anlage 10)
- Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides (Anlage 11)
- Erteilung eines SEPA Basislastschriftmandats (Anlage 12)
- Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung (Anlage 13)
- Verzeichnis über vom Bewohner eingebrachte Möbelstücke / Ausstattungsgegenstände (Anlage 14)

Ferner wurden mir folgende Schlüssel ausgehändigt:

Zimmerschlüssel: Nummer
Briefkastenschlüssel: Nummer

Ort / Datum X _____

Unterschrift Bewohner: X _____

Unterschrift des
Bevollmächtigten Vertreters X _____
Bzw. Betreuers:

**Unterschrift
Bewohner**

Anmerkungen für den Bewohner

1. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form erwähnt.
2. Solange der Bewohner noch nicht in die stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen ist, zahlen die Pflegekassen in der Regel keine Leistungsbeträge gem. § 43 SGB XI, d.h. die Bereitstellungskosten für den Pflegeplatz sind vom Bewohner selbst zu tragen.
3. Wenn der Bewohner noch keinen Leistungsbescheid der Pflegekasse vorliegen hat, so hat er diesen zu übergeben, sobald er ihn erhalten hat. (vgl. Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorliegen des Leistungsbescheides, **Anlage 9**). Das Gleiche gilt für den Leistungsbescheid des Sozialamtes.
4. Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI (Übergangspflege) kann für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr im Anschluss an eine stationäre Behandlung oder wegen sonstiger Krisensituationen, bei denen eine stationäre Pflege vorübergehend erforderlich wird, in Anspruch genommen werden.
5. Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI kann für maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson bei der häuslichen Pflege wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist.
6. Die Pflegekassen, aber auch die Träger der Sozialhilfe übernehmen keine Zusatzleistungen. Für Bewohner mit Leistungsansprüchen nach SGB XII kommen deshalb nur Zusatzleistungen in Betracht, die vom Bewohner im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Taschengeldes bzw. dessen Angehörigen finanziert werden.
7. Der Einrichtung entstehen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch die öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen. Bei Bewohnern mit Leistungsansprüchen nach SGB XII richtet sich die Höhe der Investitionsaufwendungen nach der Vereinbarung, die zwischen Heimträger und Sozialhilfeträger getroffen wird (§ 75 Abs. 5 SGB XII). Für die übrigen Bewohner gilt die Entgeltregelung nach § 82 Abs. 3 oder § 82 Abs. 4 SGB XI.
8. Der Bewohner sollte beachten das im Falle einer urlaubsbedingten Abwesenheit die Leistungspflicht der Pflegekassen nach § 87 a Abs. 1 Satz 5 und 7 SGB XI auf maximal 42 Tage pro Jahr beschränkt ist. Diese Begrenzung gilt nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung.

Anlagen

Vereinbarung über Leistungsausschlüsse

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angegeben

- **Unterbringung in einem geschlossenen Bereich**

Eine Unterbringung in einem geschlossenen Bereich ist aufgrund der baulichen und räumlichen Gegebenheiten nicht möglich.

- **Versorgung von Beatmungspatienten**

Die Versorgung von Beatmungspatienten setzt eine Vereinbarung mit den Kostenträgern über die Vorhaltung einer geeigneten Infrastruktur und die Vergütung voraus. Eine solche Vereinbarung ist nicht abgeschlossen.

- **Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann**

Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, bedürfen spezieller Betreuung und Aufsicht, die nach dem Versorgungsprofil der Einrichtung nicht leistbar sind.

- **Medizinische Behandlungspflege bei einem besonders hohem Bedarf gem. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V**

Nach § 37 Abs 2 Satz 3 SGB V kann für einen Bewohner zusätzlich medizinische Behandlungspflege zu Lasten der Krankenversicherung verordnet werden, wenn auf Dauer (mind. 6 Monate) eine besonders hoher Bedarf vorliegt, der die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder einen vergleichbar intensiven Einsatz erforderlich macht, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen. Voraussetzung hierfür ist eine besondere Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Krankenkassen. Eine solche Vereinbarung hat die Einrichtung nicht abgeschlossen, so dass diesem Personenkreis keine entsprechende Versorgung angeboten werden kann.

- **Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte**

Leistungen der Eingliederungshilfe können auf der Grundlage des bestehenden Versorgungsvertrags nicht erbracht werden. Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Einrichtungen erbracht, die mit den Trägern der Sozialhilfe entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Eine Verpflichtung der Einrichtung, dem Bewohner bei einem geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarf eine entsprechende Anpassung der Leistung anzubieten, wird insoweit ausgeschlossen.

Ort / Datum X _____

Unterschrift Bewohner: X _____

Unterschrift des
Bevollmächtigten Vertreters X _____
Bzw. Betreuers:

Anlage 1

Unterschrift
Bewohner

Leistungsbeschreibung zu den allg. Pflegeleistungen

1. Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

a) Hilfen bei der Körperpflege

- (1) Ziele der Körperpflege:
Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Bewohners unter Beachtung der Intimsphäre. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema Ausscheiden/Ausscheidungen.
- (2) Die Körperpflege umfasst:
 - das Waschen, Duschen und Baden; dies beinhaltet ggf. dem Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen- und trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum Friseur;
 - die Zahnpflege; diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe;
 - das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur;
 - das Rasieren, einschließlich der Gesichtspflege;
 - Darm- oder Blasenentleerung, einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teil-waschen einschließlich der Hautpflege, ggf. Wechsel der Bettwäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfe bei der Ernährung

- (1) Der Bewohner wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbstständigen Nahrungsaufnahme wird der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln gefördert und zu seinem Gebrauch angeleitet.
- (2) Die Ernährung umfasst eine ausgewogene Ernährung (einschließlich notwendiger Diätkost). Ferner
 - das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck,
 - Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern/Wechseln der Kleidung.

c) Hilfe bei der Mobilität

- (1) Ziel der Mobilität ist unter anderem die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen sind Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen zu berücksichtigen und störende Einflüsse möglichst zu reduzieren oder zu beseitigen.

- (2) Die Mobilität umfasst:
 - das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
 - das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch die Hilfestellung beim An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem Bewohner das körper- und situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur

vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel;

- das Gehen-, Stehen-, Treppensteigen; Dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Bewohnern zum Aufstehen und sich bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände;
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung; dabei sind solche Verrichtungen außerhalb des Pflegeheimes zu unterstützen, die für persönliche Erscheinen des Bewohners erfordern (z.B. Organisieren und Planen des Zahnarztbesuches);
- das An- und Auskleiden; dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.

d) Hilfen bei der persönlichen Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann, z.B. durch Angehörige und Betreuer.

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und zu einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

e) Leistungen der sozialen Betreuung

Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Pflegeheim, welche an der Erhaltung der Selbstständigkeit des Bewohners orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft.

Hierzu zählen insbesondere die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten (z.B. Organisieren und Planen der Ämterbesuche). Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung, Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

f) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Behandlungspflege umfasst die nachfolgenden pflegerischen Hilfen zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung (soweit nicht vom Arzt selbst erbracht):

- Verbandswechsel
- Injektionen
- Katheterwechsel, Blaseninstillation, Blasenpflügelung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf / Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung und –überwachung (Messung von Körpertemperatur, Blutdruck, Puls, Blutzucker)
- Einreibung, Wickel
- Medikamentenüberwachung und –verabreichung
- Bronchialtoilette, Trachealkanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde

(2) Die Maßnahmen der Behandlungspflege werden vom behandelnden Arzt schriftlich angeordnet und verantwortet. Der Arzt trägt einzeln die erforderlichen Maßnahmen sowie das Datum der Anordnung und sein Namenszeichen in die für die einzelnen Bewohner vom Pflegeheim geführte Pflegedokumentation ein.

(3) Die Verantwortung für die Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen liegt beim Träger des Pflegeheimes.

Anlage 3

Information über das zusätzliche Leistungsangebot zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI

Die Einrichtung hat mit den Pflegekassen am **13.01.2015** eine Vereinbarung über ein zusätzliches Angebot an Leistungen zur Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI abgeschlossen. Die aktuelle Vereinbarung gilt seit dem **01.08.2018**.

Das zusätzliche Leistungsangebot besteht für alle Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilfe-recht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten.

Wichtige Hinweise:

- Jeder Bewohner hat Anspruch auf allgemeine Pflegeleistungen in dem nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit erforderlichen Umfang (vgl. § 3 Abs. 1 und 2 des Heimvertrags in Verbindung mit Anlage 2). Beim zusätzlichen Leistungsangebot nach § 43b SGB XI handelt es sich um darüber hinausgehende **zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung**.
- Für das Leistungsangebot nach § 43 b SGB XI hält die Einrichtung ein zusätzliches Personal zur Verfügung (im Verhältnis von 5 % einer Vollzeitstelle pro anspruchsberechtigten Bewohner). Dieses widmet sich ausschließlich der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung.
- Der Inhalt des zusätzlichen Leistungsangebots bestimmt sich nach der Angebotskonzeption, die bei ... (z.B. der Einrichtungsleistung) eingesehen werden kann.

Die anspruchsberechtigten Bewohner werden zur Teilnahme an Alltagsaktivitäten motiviert und aktiviert sowie bei diesen Aktivitäten betreut und begleitet. Mögliche Alltagsaktivitäten sind beispielsweise:

Malen und basteln, Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeit, Haustiere füttern und pflegen, Kochen und backen, Anfertigung von Erinnerungsalben oder – ordnern, Musik hören, musizieren, singen, Brett- und Kartenspiele, Spaziergänge und Ausflüge, Bewegungsübungen und tanzen in der Gruppe, Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten, Friedhöfen, Lesen und vorlesen, Fotoalben anschauen.

Das zusätzliche Leistungsangebot wird in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten stattfinden, kann in Einzelfällen aber auch eine Einzelbetreuung umfassen, wenn die persönliche Situation des Bewohners dies erfordert. Wie der Inhalt des Leistungsangebots im Einzelnen gestaltet wird, entscheidet die Einrichtung. Die konkreten Angebote werden in Form einer Wochenplanung festgelegt.

- Das zusätzliche Leistungsangebot nach § 43b SGB XI wird ausschließlich über eine zwischen Einrichtung und Pflegekassen / Sozialhilfeträger vereinbarten Zuschlag zur Pflegevergütung finanziert. Dieser ist nicht Teil des heimvertraglich vereinbarten Heimentgelts, sondern wird in vollem Umfang von den Pflegekassen bzw. den Sozialämtern oder Versorgungsämtern finanziert. Für die Bewohner fällt keine Eigenbeteiligung an.

- Der Vergütungszuschlag zur Pflegevergütung beträgt derzeit 4,32 € täglich. Nach dem Durchschnittsfaktor 30,42 ergibt sich hieraus eine Monatspauschale in Höhe von derzeit 131,41 € täglich. Ist der Bewohner bei einer gesetzlichen Pflegekasse Versichert oder erhält er Hilfe zur Pflege nach SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz, rechnet die Einrichtung den Zuschlag direkt mit der Pflegekasse bzw. mit dem Sozialhilfeträger / Versorgungsamt ab. Ist der Bewohner privat Pflegeversichert, rechnet die Einrichtung den Zuschlag mit dem Bewohner ab, dieser hat jedoch einen Erstattungsanspruch in voller Höhe gegenüber seiner privaten Pflegeversicherung oder ggf. gegenüber seiner Beihilfestelle, soweit diese Leistungen nach § 43b SGB XI übernimmt (vgl. z.B. § 9 Abs. 7 Beihilfeverordnung BW)
- Mit den Pflegekassen ist ein pauschalisierendes Abrechnungsverfahren vereinbart. Ist der Bewohner mindestens einen vollen Tag im Monat in der Einrichtung anwesend, wird die komplette Monatspauschale abgerechnet. Eine Ausnahme gilt beim Umzug in eine andere Pflegeeinrichtung: In diesem Fall wird taggenau abgerechnet, wobei der Umzugstag nur von der aufnehmenden Einrichtung berechnet werden kann.

Sollten die noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Pflegedienstleitung der Einrichtung **Frau Pahl**.

Anlage 4

Leistungen und Entgeltverzeichnis über die angebotenen Zusatzleistungen

o Persönliche Begleitung zu Arztfahrten durch eine Pflegekraft, soweit eine Begleitung nicht notwendig, aber von dem Heimbewohner gewünscht ist. Es besteht kein Anspruch.	12,50 € je angefangene ½ Stunde
o Fahrdienst für Einkäufe von Bewohner	12,50 € je Angefangene ½ Stunde
o Weiterleitung von Bewohnerpost- - Klein - Groß	pro Versand: 1,50 € 3,50 €
o Erstellung von Fotokopien - s/w - farbe	pro Kopie 0,10 € 0,25 €
o Auflösung des Zimmers , Entsorgung von persönlichen Dingen	135,00 €
o Pfand Zimmerschlüssel	30,00 €
o Inkontinenzversorgung gemäß Standard im Rahmen der Kurzzeit- und Langzeitpflege, wenn keine eigenen Produkte mitgebracht werden	3,50 € pro Tag
o Bereitstellung Telefon und WiFi Flatrate KLEIN (Monatliche Pauschale)	8,50 €
o Bewirtung privater Gäste (Frühstück, Mittag, Abendessen) (pro Person)	4,45 €
o Ausrichten privater Feierlichkeiten	nach Absprache

Informationsblatt über den Kostenteil, welcher vom Bewohner zu tragen ist

Die Aufwendung für Unterkunft und Verpflegung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) sowie die Investitionskosten (§ 8 Abs. 1 Nr.3) sind in vollem Umfang vom Kurzzeitpflegegast zu tragen.

Die Aufwendungen für Pflege, Betreuung, medizinische Behandlungspflegen werden bis zu einem Gesamtbetrag von jeweils maximal 1.612,00 € im Kalenderjahr übernommen.

- Von der Pflegekasse bei Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 – 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr
 - Für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung (Krankenhausbehandlung, Rehabilitationsaufenthalt)

Bei einer sonstigen Krisensituation, bei der vorübergehend eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist

Ist der Leistungsanspruch auf Verhinderungspflege (s.u.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Kurzzeitpflegeanspruch um bis zu 1.612 € aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf max. 3.224 € (200 %) erhöht werden.

- von der Pflegekasse bei Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegraden 2 – 5 haben Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI für max. 6 Wochen pro Kalenderjahr,
 - wenn die Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist und die Pflegeperson den Kurzzeitpflegegast mindestens 6 Monate vor der erstmaligen Verhinderung in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Ist der Leistungsanspruch auf Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (s.o.) für das Kalenderjahr noch nicht ausgeschöpft, kann der Anspruch auf Verhinderungspflege um bis zu 806 € aus den noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf max. 2.418 € (150 %) erhöht werden.

- Von der Krankenkasse bei Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V

Kurzzeitpflegegäste, bei denen keine Pflegebedürftigkeit im Sinn des SGB XI oder der Pflegegrad 1 festgestellt ist, haben Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V für max. 8 Wochen pro Kalenderjahr,

- Wenn bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 Abs. 1a SGB V nicht ausreichen.

Heimordnung

Das Altenpflegeheim „Haus am Schwalbenweg“ ist eine Einrichtung in der stationären Altenhilfe in Trägerschaft von Frau Silke Pahl. Wir bieten älteren und pflegebedürftigen Menschen eine Wohnmöglichkeit, sowie grund- und pflegepflegerische Betreuung entsprechend ihren Bedürfnissen und Gewohnheiten.

Gegenseitige Achtung und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Verhältnis zu einander. Wir gestalten gemeinsam mit den Bewohnern eine gute Atmosphäre innerhalb unseres Hauses.

Die persönliche Freiheit jedes Einzelnen findet nur dort eine Einschränkung, wo es die Rücksichtnahme auf andere Heimbewohner und / oder individuelle Gesundheit erfordert.

Alle Heimbewohner haben gleiche rechte und Pflichten.

Die vertraglich zugesicherten Leistungen sind im Heimvertrag schriftlich fixiert.

Tagesablauf / Öffnungszeiten

Unser Haus ist tagsüber von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

Wir bitten Sie, Ihre Wohnbereichsleitung über längere Abwesenheitszeiten und die Zeit Ihrer Rückkehr zu informieren, damit wir uns nicht unnötig Sorgen machen und gegebenenfalls Auskunft über Ihren Aufenthalt geben können.

Essenszeiten:

Die Mahlzeiten bieten wir in der Regel zu folgenden Zeiten im Speisesaal an. In einzelnen Fällen servieren wir die Mahlzeiten auf Ihr Zimmer.

Frühstück	6:30 Uhr – 9:00 Uhr
Mittagessen	11:30 Uhr – 13:00 Uhr
Zwischenmahlzeiten	bei Bedarf
Kaffetrinken	14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Abendessen	17:00 Uhr – 18:30 Uhr

Wenn Sie an einer Mahlzeit nicht teilnehmen möchten, so informieren Sie bitte die Mitarbeiter/innen der Küche oder auf dem jeweiligen Wohnbereich.

Wohnmöglichkeit:

Sie sollen sich in Ihrem persönlichen Wohnraum wohl fühlen. Wir bieten Ihnen Einzelzimmer und Doppelzimmer mit Nasszellen an. Auf jedem Wohnbereich befindet sich ein Pflegebad. Jedes Zimmer ist mit einer Notrufanlage ausgestattet. Der Schalter befindet sich je nach Bauart des Bewohnerzimmers rechts oder links am Zimmereingang innen. Weiter verfügt jedes Bewohnerzimmer über einen Ruftaster an der Medienmaschine.

Unsere Einzel- und Doppelzimmer sind mit Pflegebetten, Nachttischen und Schränken bereits möbliert. Natürlich dürfen Sie z.B. Ihren Lieblingssessel oder persönliche vertraute Gegenstände Ihrer Wahl mitbringen. Gern beraten wir Sie hier in einem persönlichen Gespräch.

Einen Telefonanschluss ist in jedem Zimmer vorhanden.

Im persönlichen Wohnraum nehmen Sie selbst das Hausrecht wahr. Sie erhalten im Einzelzimmerbereich einen Zimmerschlüssel, Schrankschlüssel und (wenn Sie dies

wünschen) einen Briefkastenschlüssel. Einen möglichen Verlust melden Sie bitte bei der Pflegedienstleitung oder der Verwaltung.

Die Müllsortierung erfolgt nach den Vorgaben des Landkreises Leer. Wir bitten Sie, uns bei der Mülltrennung zu unterstützen. Entsprechende Sammelbehälter stehen auf den jeweiligen Wohnbereichen bereit.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass Haustiere von unseren Heimbewohnern nur in Absprache mit der Heimleitung gehalten werden können. Ihre Besucher dürfen gerne Tiere mitbringen.

Beschädigungen oder Störungen im Zimmer, insbesondere an Wasser- und Stromleitungen, melden Sie bitte umgehend der Pflegedienstleitung oder bei der Verwaltung.

Wegen der großen Brandgefahr ist das Rauchen auf den Zimmern nicht erlaubt. Wir bitten Sie, ebenfalls wegen der Brandgefahr, elektrische Geräte und Heizkissen nur nach Absprache mit den Pflegekräften zu benutzen und diese nur elektronisch geprüft einzusetzen.

Gemeinschaftsräume

Zur Pflege des kulturellen geselligen und religiösen Lebens stehen Ihnen Gemeinschaftsräume und verschiedene Aktivierungsangebote zur Verfügung. Das gemeinschaftliche Zusammenleben ist uns ein wichtiges Anliegen. Dazu bieten wir Ihnen ein Programm an Kultur- Beschäftigungs- und Freizeitangeboten.

Wir laden Sie ein zur Teilnahme an unseren Angeboten und Sonderveranstaltungen-.

Das Programm unserer Einrichtung finden Sie an der Infotafel im Foyer.

Versicherung

Die Einrichtung haftet für keinerlei Schäden, die Sie selbst verursachen. Ebenso wird keine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände übernommen. Gleichzeitig übernehmen wir keine Haftung für persönliche Gegenstände und Bewohnerwäsche. Wir bitten Sie für diese Vorkommnisse eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Einwilligung in Datenverarbeitung und Entbindung von der Schweigepflicht

Hiermit erkläre ich **Vorname, Nachname**,

dass ich mit folgenden Datenverarbeitungen (Erhebung, Speicherung, Übermittlung) **einverstanden bin** und insoweit die Einrichtung und Ihre Mitarbeiter jeweils auch von ihrer **Schweigepflicht entbinde**:

1. Austausch von Pflege- und Betreuungsdaten und medizinischen Daten zwischen der Einrichtung und den behandelnden Ärzten und Therapeuten

Ein wechselseitiger Informationsaustausch behandlungs- und pflegerelevanter Daten zwischen den medizinischen Behandlern und Bewohnern und der Pflegeeinrichtung ist Voraussetzung für eine gute Versorgungsqualität. Fehlende Informationen können die Versorgungsqualität negativ beeinflussen und sogar zu einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit führen. Gegenstand dieses Informationsaustausches und der damit verbundenen Datenverarbeitung sind vor allem auch Gesundheitsdaten des Bewohners. Gesundheitsdaten sind besonders sensible Daten.

Die Datenverarbeitung ist dabei in folgenden Fällen bereits kraft Gesetz zulässig:

- **in Notfallsituationen**
- im Rahmen der von der Pflegeeinrichtung auf Anforderung des behandelnden Arztes zu erbringenden **behandlungspflegerischen Maßnahmen**.

Für diejenigen Fälle, in denen dagegen eine Einwilligung des Bewohners erforderlichen Voraussetzungen für die Datenverarbeitung ist, wird folgendes erklärt:

Ich bin einverstanden, dass

- die Einrichtung die erforderlichen Pflege- und Betreuungsdaten zum Zwecke der medizinischen und therapeutischen Versorgung **an die behandelnden Ärzte und Therapeuten** übermittelt und
- die behandelnden Ärzte und Therapeuten die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Daten **an die Einrichtung übermitteln** und entbinde insoweit auch die vorgenannten Personen von ihrer Schweigepflicht

Ja

Nein

Ja, aber nur folgende Ärzte / Therapeuten:

4. Angabe von Namen und Zimmernummern auf Hinweistafel im Eingangsbereich

Im Eingangsbereich befindet sich eine für Jedermann sichtbare Hinweistafel, auf der die Vor- und Nachnamen der Bewohner und ihre Zimmernummern stehen. Die Hinweistafeln soll Besuchern, Ärzten und Therapeuten, Dienstleistern und ggf. dem Rettungsdienst ein schnelles, eigenständiges Auffinden der Bewohner ermöglichen.

Ich bin damit einverstanden, dass mein Name und meine Zimmernummer auf der Hinweistafel im Eingangsbereich angebracht werden:

Ja

Nein

5. Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohnerakte

Zur Sicherstellung einer jederzeitigen zuverlässigen Identifikation von Bewohnern auch durch Mitarbeiter, die neu im Wohnbereich eingesetzt werden, wird ein Portraitfoto des Bewohners in die Bewohnerakte aufgenommen, sofern der Bewohner hiermit einverstanden ist. Ohne Aufnahme eines solchen Bildes in die Akte steigt die Wahrscheinlichkeit von Verwechslungen, vor allem wenn sich ein Bewohner in Zimmern anderer Bewohner aufhält.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir in die Bewohnerakte aufgenommen wird

Ja

Nein

5. Aufnahme eines Portraitfotos in die Bewohnerakte

Hiermit erteile ich dem Altenpflegeheim „Haus am Schwalbenweg“ die Einwilligung zur Aufnahme, Speicherung und Verwendung von Fotos meiner Person innerhalb und außerhalb des Hauses

- für Fotoausstellungen von Aktivitäten und Veranstaltungen
- für Informationsbroschüren und Publikationen
- für die Homepage des Altenpflegeheims „Haus am Schwalbenweg“

Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Die Fotos können auf Wunsch jederzeit eingesehen werden. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden, aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.

Ich bin einverstanden, dass ein Foto von mir verwendet werden darf.

Ja

Nein

Meine Einwilligung ist jeweils freiwillig. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, einzelne oder alle Einwilligungen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. In diesem Fall finden keine weiteren Datenübermittlungen statt.

Die Widerrufserklärung ist an die Pflegeeinrichtung zu richten. Der Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtung Kenntnis von der Widerrufserklärung erhält. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bleibt bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Unterschrift
Bewohner

Ort / Datum X _____

Unterschrift Bewohner: X _____

Unterschrift des
Bevollmächtigten Vertreters X _____
Bzw. Betreuers:

Anlage 7a

Informationsblatt zum Datenschutz und zur Schweigepflicht

Aufgrund der Vorgaben der EU – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben Sie seit dem 25.05.2018 ein weitreichendes Informationsrecht zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Aufnahme und des Aufenthalts in unserer Pflegeeinrichtung. Die Verarbeitung erfolgt dabei für unterschiedliche Zwecke. Nachfolgend möchten wir Sie informieren, um welche Datenverarbeitung es sich handelt, auf welcher Rechtsgrundlage sie stattfinden und welche Rechte Ihnen zustehen.

Vorab wollen wir Ihnen folgende Begriffe näher erläutern:

Datenverarbeitung	Jeder Umgang mit personenbezogenen Daten, wie das Ergeben, Erfassen, die Speicherung, das Nutzen, die Übermittlung an Dritte einschließlich eines Offenlegens sowie die Löschung
Stammdaten	Allgemeine Daten zur Person, wie z.B. Name, Vorname, Zimmer, „Heimatadresse“, Geburtsdatum, Geburtsort sowie ggf. Daten Ihrer Vertreter und / oder ggf. Ihrer Angehörigen
Pflege – und Betreuungsdaten	Daten, die sich speziell auf die Pflege und Betreuung beziehen, wie z.B. pflegerische Ist – Analysen, Einschätzungen zu besonderen pflegerischen Risiken, medizinische Informationen, Diagnosen, Arztbriefe und andere Befunde, Allergien, Größe, Gewicht, Vitalwerte, Wunddokumentationen, Vorlieben bei der Speiseversorgung und bei den Beschäftigungen
Abrechnungsdaten	Die Daten, die wir zur Abrechnung der erbrachten Leistungen benötigen, wie z.B. Rechnungsempfänger und Adresse, Bankverbindung, Daten zur Pflegekasse und zu weiteren Versicherungen, die in Anspruch genommenen Leistungen.

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

1. Datenverarbeitung zu Zwecken der Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss

Zur Anbahnung eines Aufenthalts, zur Aufnahme und zum Vertragsabschluss werden in unserer Einrichtung die Stammdaten der (zukünftigen) Bewohner bzw. ggf. auch ihre Vertreter verarbeitet.

- (Rechtsgrundlage: Art. Abs. 2h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG)

2. Datenverarbeitung zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen durch unsere Einrichtung

Zur Erbringung der pflegerischen und betreuerischen Leistungen werden durch unsere Angestellten, ehrenamtlichen und selbstständig tätigen Mitarbeiter Stammdaten sowie Pflege- und Betreuungsdaten der Bewohner verarbeitet. Teilweise werden einzelne Teilleistungen (z.B. spezialisierte Wundpflege) auch durch externe Personen / Unternehmen übernommen, die unserer Weisung unterliegen.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 b BDSG)

Bestimmte pflegerische Leistungen wie z.B. Blutzuckermessen, Verbändewechsel und Arzneimittelgabe dürfen nur auf Anordnung des Arztes erfolgen (sog. Behandlungspflege). Die für die Anordnung und Durchführung der Anordnung jeweils erforderlichen Pflegedaten werden zwischen der Pflegeeinrichtung und dem jeweiligen behandelnden Arzt ausgetauscht und gespeichert.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG)

Darüber hinaus informieren sich die Pflegeeinrichtung und ärztliche Behandler (Praxen, Kliniken) sowie nicht ärztliche Behandler (Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Medizinische Fußpfleger usw.) gegenseitig über Ihre Feststellung und Maßnahmen, soweit dies für eine gute Versorgung und Behandlung erforderlich ist.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO – setzt in der Regel Einwilligung voraus – s. Anlage 7 des Heimvertrags; in medizinischen oder pflegerischen Notfällen ist allerdings die wechselseitige Information auch ohne Einwilligung zulässig: Art. 9 Abs. 2c DSGVO).

3. Datenverarbeitung zu Zwecken der Abrechnung

Rechnungsempfänger sind außer Ihnen oder der von Ihnen beauftragten Person:

- Die gesetzlichen Pflegekassen für die Abrechnung der allgemeinen Pflegeleistungen bei gesetzlich Versicherten

- (Rechtsgrundlage Art. 13 Abs. 2h, Abs. 4 DSGVO i.V.m. §§ 104 Abs. 1, 105 SGB XI)

- gegebenenfalls auch sonstige Kostenträger wie z.B. eine Beihilfestelle, eine private Pflegeversicherung, ein Versorgungsamt, die Unfallversicherung oder das Sozialamt, sofern Sie in eine direkte Abrechnung mit diesen eingewilligt haben

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO – setzt Einwilligung voraus).

4. Datenverarbeitung zur Wahrung von Rechtsansprüchen

Unsere Einrichtung darf Ihre Daten auch verarbeiten, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2f DSGVO)

Dies betrifft die erforderliche Datenverarbeitung

- Zur Bearbeitung unserer offenen Forderungen (gerichtliche Geltendmachung, einschließlich Einschaltung von Rechtsberatern, gerichtlichem Mahnverfahren und Klageerhebung bei Gericht)
- Zur Verteidigung gegen Schadensersatz- und Rückforderungsansprüche, die gegen uns erhoben werden, einschließlich der Einschaltung von Rechtsberatern und unsere Haftpflichtversicherung
- Zur Anzeige von Straftaten, die von einem Bewohner gegenüber der Einrichtung oder ihren Mitarbeitern begangen werden, sowie zur Verteidigung gegen strafrechtliche Vorwürfe, die sich gegen die Einrichtung richten.

5. Datenverarbeitung zu Zwecken der Qualitätssicherung und –kontrolle und zur Erfüllung sozialrechtlicher Pflichten

Die Qualität der Leistungserbringung und der Abrechnung in der Einrichtung wird durch interne wie externe Prüfverfahren und Kontrollen überprüft. Auch hierfür werden personenbezogene Daten von Bewohnern verarbeitet.

- Qualitätsprüfungen durch den medizinischen Dienst der gesetzlichen Krankenkasse (MDK) und den Prüfdienst des Verbands der privaten Krankenversicherung

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2i Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 114 SGB XI)

- Kontrollbesuche der Heimaufsicht

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2i, Abs. 3 DSGVO i.V.m § 17 WTPG)

Rechnungsprüfung, Controlling, Wirtschaftsprüfung durch einrichtungsinterne wie auch durch die Einrichtung beauftragter Prüfer

- (Rechtsgrundlage: Art. 13 Abs. 2h, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG)

- Abrechnungsprüfung und Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die gesetzlichen Pflegekassen

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m §§ 79, 104 SGB XI)

- Interne Qualitätsmaßnahmen

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m § 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG)

- Qualitätssicherungsmaßnahmen durch beauftragte externe Prüfer / Auditoren

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m. §§ 22 Abs. 1 Nr. 1b BDSG [nicht unstrittig – falls zur Sicherheit Einwilligung eingeholt wird: Art. 9 Abs. 2 a DSGVO – setzt Einwilligung voraus])

6. Erfüllung von Meldepflichten

Eine Datenverarbeitung kann auch aufgrund verschiedener Meldepflichten, die unsere Einrichtung betreffen, erforderlich sein.

So treffen unsere Einrichtung folgende sozialrechtliche Auskunftspflicht- und Informationspflichten:

- gegenüber vom Medizinischen Dienst, wenn dieser den Pflegegrad eines Bewohners in einem Pflegebegutachtungsverfahren überprüft – wir sind dann verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte für das Gutachten zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.
 - (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 h, Abs. 3 DSGVO i.V.m § 18 Abs. 5 SGB XI)
- gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse, wenn Präventions – oder Rehamaßnahmen erforderlich sind oder sich der Pflegebedarf verändert hat.
 - (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO i.V.m § 12 Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI – setzt Einwilligung voraus)

Außerdem sind wir verpflichtet, bei nicht nur kurzfristigen Aufenthalt Ihren Ein- und Auszug in unsere Einrichtung an die örtliche Meldebehörde zu melden.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 g DSGVO i.V.m § 32 Bundesmeldegesetz)

Wenn Sie in unserer Einrichtung versterben, muss dies dem Standesamt mitgeteilt werden

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2 g DSGVO i.V.m § 30 Personenstandgesetz)

7. Datenverarbeitung zu Zwecken der Kontaktaufnahme mit externen Dienstleistern und zur Organisation von Terminen

Um von Ihnen benötigte oder gewünschte Leistungen externer Dienstleister, wie Friseur, Fußpflege etc. zu organisieren, werden Stammdaten und ggf. auch Abrechnungsdaten verarbeitet, soweit dies hierfür erforderlich ist.

Für die Kontaktherstellung sowie die Termin- und Leistungsorganisation mit externen Gesundheitsdienstleistern, wie Ärzten, Kliniken und Therapeuten, medizinischen Fußpflegern, Apotheken und Sanitätshäusern werden, soweit dies erforderlich ist, Ihre Stammdaten und ggf. auch Pflege- und Betreuungsdaten verarbeitet.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2h DSGVO)

Sofern die vorgenannten medizinischen Dienstleister besondere Beratungs- und Dienstleistungsangebote haben (z.B. individuelle pharmazeutische Beratung und Verordnungskontrolle durch die Apotheke, an individuellen Bedarf angepasstes Hilfsmittelmanagement), kann hierfür die Bereitstellung weiterer Daten erforderlich werden, was aber Ihre Einwilligung voraussetzt.

- (Rechtsgrundlage: Art. 9 Abs. 2a DSGVO – setzt Einwilligung voraus)

Erhebung der Daten:

Die erforderlichen Daten erhebt unsere Einrichtung soweit möglich bei Ihnen selbst. Teilweise erhalten wir Daten aber auch direkt von Ihren behandelnden Ärzten und Therapeuten oder von Krankenhäusern, Rehakliniken und Pflegeeinrichtungen, die Sie vor oder während Ihres Aufenthaltes betreuen. Auch von Angehörigen und Bezugspersonen erhalten wir manchmal ergänzende Informationen. Diese Daten werden bei uns im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

Aufbewahrungsdauer:

Die Dauer der Aufbewahrung richtet sich nach verschiedensten Rechtsgrundlagen, die unterschiedliche Aufbewahrungsfristen vorsehen. So sind u.a. aus Gründen der Beweissicherheit in Haftungsfällen, der Abrechnung und Sicherung unserer Ansprüche sowie der Vorgaben der ordnungsgemäßen Buchführung unterschiedliche Fristen maßgebend. Spätestens nach zehn Jahren werden Ihre Daten gelöscht.

Hinweis auf die berufliche Schweigepflicht:

Ihre Daten werden von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet. Die mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter unterliegen entweder bereits kraft Gesetz oder kraft einer Verpflichtung durch den Arbeitgeber einer beruflichen Schweigepflicht, die der des Arztes vergleichbar ist. Wird diese Schweigepflicht verletzt, zieht dies eine Strafbarkeit nach § 203 Strafgesetzbuch nach sich.

Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.:

Ihnen stehen sog. Betroffenenrechte zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Träger der Pflegeeinrichtung geltend machen. Sie ergeben sich auch der EU Datenschutz – Grundverordnung (DSGVO), die auch in Deutschland gilt:

– **Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO**

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

– **Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO**

Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden.

– **Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO**

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

– **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO**

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre Weiterverarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

– **Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, Art. 21 DSGVO**

Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.

– **Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO**

Sie können verlangen, eine Kopie der Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem üblichen und maschinenlesbaren Dateiformat zu erhalten.

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde wegen Datenschutzverstößen

Selbstverständlich haben Sie auch das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutz – Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig sind. Dies ergibt sich aus Art. 77 DSGVO. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Datenschutzbeauftragter der Pflegeeinrichtung

Unsere Pflegeeinrichtung hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Deine Kontaktdaten können bei der Heimleitung eingeholt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Anlage 8

Informationsblatt über die Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten der Bewohner

1. Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Bewohner

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Mitarbeiter oder an die Einrichtungsleitung wenden.

Heimleitung Tel. 04955 93439-12

Pflegedienstleitung Tel. 04955 93439-25

2. Beschwerdemöglichkeiten

Wenn Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind oder vielleicht Anregungen haben, dann wenden Sie sich entweder an einen Mitarbeiter Ihres Vertrauens oder direkt an die Einrichtungsleitung. Ihre Hinweise sind uns wichtig.

Einwilligung in die Übermittlung des Leistungsbescheides an die Einrichtung

Hiermit erkläre ich jederzeit widerruflich, dass ich damit einverstanden bin, dass zur Beschleunigung des Verfahrens meine Pflegekasse eine Kopie des Leistungsbescheids direkt an die Einrichtung übermittelt.

Durch die Einwilligung wird der Verpflichtung des Bewohners nach § 2 Abs. 2 Heimvertrag, der Einrichtung eine Mehrfertigung des Leistungsbescheides der Pflegekasse zu übergeben, Rechnung getragen.

Ort / Datum X _____

Unterschrift Bewohner: X _____

Unterschrift des
Bevollmächtigten Vertreters
Bzw. Betreuers: X _____

Einwilligungserklärung zur Anforderung des Gutachtens über Pflegebedürftigkeit

Hiermit willige ich jederzeit widerruflich ein, dass das Altenpflegeheim „Haus am Schwalbweg“. Beim

- Medizinischen Dienst,
 - der gesetzlichen Kranken-/ Pflegekassen (MDK),
 - der privaten Kranken-/ Pflegekassen (Medicproof),
- Gesundheitsamt,

eine Mehrfertigung des Gutachtens über meine Pflegebedürftigkeit anfordern kann.

Anlage 9

Unterschrift
Bewohner

Anlage 10

Unterschrift
Bewohner

Ort / Datum X _____

Unterschrift Bewohner: X _____

Unterschrift des
Bevollmächtigten Vertreters X _____
Bzw. Betreuers:

Anlage 11

Vereinbarung für die Übergangszeit bis zum Vorlegen des Leistungsbescheides

1. Der Bewohner wird bis zum Vorliegen eines Leistungsbescheides der Pflegekasse und/ oder des Sozialhilfeträgers entsprechend den voraussichtlich erforderlichen Leistungen vorläufig als

pflegebedürftig mit Pflegegrad 1
(geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

pflegebedürftig mit Pflegegrad 2
(erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

pflegebedürftig mit Pflegegrad 3
(schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

pflegebedürftig mit Pflegegrad 4
(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten)

pflegebedürftig mit Pflegegrad 5
(schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung)

nicht pflegebedürftig mit Pflegegrad 0 (im Sinne des SGB XI) eingestuft.

Das Heimentgelt für die Übergangszeit beträgt:

Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen
Pflegevergütung für

Bewohner mit:	Pflegegrad 1	31,51 €
	Pflegegrad 2	39,94 €
	Pflegegrad 3	56,11 €
	Pflegegrad 4	72,98 €
	Pflegegrad 5	80,54 €
	Pflegegrad 0	00,00 €

Pflegevergütung für Kurzzeitpflegegäste,
Für die keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des
Pflegeversicherungsgesetzes festgestellt wurde

Pflegevergütung für Kurzzeitpflegegäste, ohne
festgestellte Pflegebedürftigkeit im Sinne des
Pflegeversicherungsgesetzes mit **Anspruch auf
Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V** 00,00 €

Entgelte für Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft	13,57 €
Verpflegung	5,05 €

Entgelte für nicht geförderte
Investitionsaufwendungen 00,00 €

Das tägliche Heimentgelt beträgt insgesamt 000,00 €

2. Für die Übergangszeit bleiben die übrigen Bestimmungen des Heimvertrags unberührt.
3. Der Bewohner hat nach Erhalt des Leistungsbescheides diesen der Einrichtung vorzulegen.
4. Nach Eingang des Leistungsbescheides beim Altenpflegeheim „Haus am Schwalbenweg“ findet eine Verrechnung von eventuellen Über- oder Unterzahlungen statt.
- 5.

Ort / Datum X _____

Unterschrift Bewohner: X _____

Unterschrift des
Bevollmächtigten Vertreters
Bzw. Betreuers: X _____

Unterschrift
Bewohner

Erteilung eines SEPA Basislastschriftmandats

Erteilung eines SEPA – Basislastschriftmandats zum Heimvertrag zwischen dem Bewohner und dem Altenpflegeheim „Haus am Schwalbenweg“

Hiermit ermächtige ich die / das Altenpflegeheim „Haus am Schwalbenweg“, das monatliche Heimentgelt sowie die Entgelte für Zusatzleistungen und sonstige Auslagen wie bspw. Friseurkosten oder Fußpflegekosten, von meinem Konto mittels SEPA – Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig wies ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogene(n) Lastschrift(en) einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belegungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber):

Name, Vorname	<u>Name, Vorname</u>
Straße und Hausnummer	<u>Straße Nr.</u>
PLZ und Ort	<u>PLZ Ort</u>
Kreditinstitut (Name)	<u>Kreditinstitut</u>
IBAN:	<u>DE 000000000000</u>

**Unterschrift
Bewohner**

Ort / Datum	X	_____
Unterschrift Bewohner:	X	_____
Unterschrift des Bevollmächtigten Vertreters Bzw. Betreuers:	X	_____

Bevollmächtigung im Zusammenhang mit der Hilfsmittelversorgung

Hiermit bevollmächtige ich, die jeweilige Pflegedienstleitung des Altenpflegeheims „Haus am Schwalbenweg“

Derzeit Frau **Julia Loi**

Jederzeit widerruflich, meine Ansprüche im Zusammenhang mit der Versorgung von Hilfsmitteln nach § 33 SGB V gegenüber meiner Krankenkasse wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um solche Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

**Unterschrift
Bewohner**

Ort / Datum	X	_____
Unterschrift Bewohner:	X	_____
Unterschrift des Bevollmächtigten Vertreters Bzw. Betreuers:	X	_____

Verzeichnis über vom Bewohner eingebrachte Möbelstücke

Der Bewohner hat folgende Möbelstücke / Ausstattungsgegenstände in die Unterkunft eingebracht:

1. Möbelstück
2. Möbelstück
3. Möbelstück
4. Möbelstück
5. Möbelstück
6. Möbelstück
7. Möbelstück
8. Möbelstück
9. Möbelstück

Ort / Datum X _____

Unterschrift Bewohner: X _____

Unterschrift des Bevollmächtigten Vertreters
Bzw. Betreuers: X _____

Unterschrift
Bewohner

